

HELMHOLTZ

Rahmenleitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(von der Helmholtz-Mitgliederversammlung bestätigte und
der DFG geprüfte Fassung vom 30.07.2022)

Spitzenforschung für
große Herausforderungen.

Präambel

Die Helmholtz-Gemeinschaft ist sich ihrer Verantwortung für wissenschaftliche Integrität bewusst. Diese ist eine essenzielle Grundlage für die Wissenschaft und eine unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Gesellschaft in wissenschaftliche Ergebnisse. Sie verpflichtet sich als Gemeinschaft von Forschungszentren zu gemeinsamen, grundsätzlichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die Rahmenleitlinie der Helmholtz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten wurde neu verfasst, um dem aktuellen Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)* mit dessen Leitlinien sowie den dazugehörigen Erläuterungen zu entsprechen, den Veränderungen durch die Digitalisierung in der Forschung Rechnung zu tragen und die Aufgaben der zentralen Ombudsperson in der Helmholtz-Gemeinschaft zu definieren.

Die Helmholtz-Zentren sind rechtlich selbstständig und stellen jeweils ihre eigenen Leitlinien zur Umsetzung des DFG-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auf. Diese sind ausschlaggebend für die Umsetzung des DFG-Kodex in den Zentren. Die Helmholtz-Gemeinschaft legt in der folgenden Rahmenleitlinie einen grundlegenden Rahmen für ihre Verantwortung zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis, gemeinsame Ziele und zentrale Aufgaben fest. Die Rahmenleitlinie orientiert sich am neu verfassten Kodex der DFG mit entsprechender Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Helmholtz-Gemeinschaft und der Eigenständigkeit der einzelnen Helmholtz-Zentren. Die detaillierte Umsetzung des Kodex der DFG erfolgt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten der Forschungsbereiche in den Zentren. Sofern einzelne Regelungen dieser Rahmenleitlinie nicht auf die konkrete Ausgestaltung des DFG-Kodex Bezug nehmen, wird auf die entsprechenden Leitlinien des Kodex verwiesen.

Die Helmholtz-Gemeinschaft übernimmt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Koordinations- und Steuerungsfunktion für Fragen grundsätzlicher Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis. In der Verantwortung der Gemeinschaft liegen Organisation von zentralen Schulungen zur Einführung und Weiterbildung von Ombudspersonen und die strategische Weiterentwicklung der Grundsätze der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung für Nachwuchswissenschaftler:innen. Die Helmholtz-Gemeinschaft bestellt eine zentrale Ombudsperson, die unabhängig die/den Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft und die Helmholtz-Zentren berät, zentrale Aufgaben der Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis übernimmt und in Fällen, in denen mehrere Zentren involviert sind oder die Leitung bzw. die Ombudspersonen des betreffenden Zentrums befangen oder betroffen sind, tätig werden kann. Die zentrale Ombudsperson bildet eine wesentliche Schnittstelle zum Gremium Ombudsman für die Wissenschaft.

Die Grundsätze der Rahmenleitlinie werden von allen Mitgliedern der Helmholtz-Gemeinschaft getragen.

Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

Gute wissenschaftliche Praxis ist das Fundament der Forschungstätigkeit der Helmholtz-Gemeinschaft. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass wissenschaftliche Angaben grundsätzlich korrekt und nachvollziehbar gemacht werden, geistiges Eigentum geschützt und die Forschungstätigkeit anderer nicht beeinträchtigt wird. Die gute wissenschaftliche Praxis umfasst daher die ethischen Grundsätze des wissenschaftlichen Austausches, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Sicherstellung transparenter Forschungsprozesse, die Veröffentlichung und Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Daten sowie klar strukturierte und definierte Vorgehensweisen zur Aufarbeitung von Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Jedes Helmholtz-Zentrum verfügt über eigenständige Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis sowie Gremien und Verfahren bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis. Diese Regeln gelten für alle Mitarbeitenden* und fördern eine Kultur, in der jede und jeder den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet ist. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sollen deshalb allgemein bekannt und wichtiger Bestandteil der Integration, Förderung und Fortbildung von Mitarbeitenden auf allen Karrierestufen sein.

Die wissenschaftliche Exzellenz der Helmholtz-Zentren und damit der gesamten Helmholtz-Gemeinschaft resultiert aus der engagierten und kompetenten Zusammenarbeit der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Sie kooperieren über Fächergrenzen und individuelle Aufgabengebiete hinweg, um Antworten auf große Fragestellungen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, zu entwickeln. Vorgesetzte, Betreuende und Begutachtende haben dabei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion bei der Vermittlung und Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis. Bei der Mitarbeit in Gremien und bei der Beurteilung anderer sind sie zur Vertraulichkeit verpflichtet und müssen Interessenskonflikte und Befangenheiten unmittelbar transparent machen bzw. bei den zuständigen Stellen melden. Nachwuchswissenschaftler:innen stehen ebenfalls in der Verantwortung und bedürfen eines besonderen Schutzes vor Fehlverhalten und der Aufmerksamkeit und Begleitung in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis in den einzelnen Helmholtz-Zentren.

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die/der Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft und die Vorstände der Helmholtz-Zentren schaffen die Rahmenbedingungen für exzellente wissenschaftliche Arbeit. Sie und die leitenden Mitarbeitenden der Helmholtz-Zentren tragen Sorge, dass rechtliche und ethische Standards eingehalten werden und keine Anreizstrukturen existieren, die wissenschaftliches Fehlverhalten befördern. Im Besonderen verwirklichen die Helmholtz-Zentren:

- Transparente, schriftlich festgelegte Verfahren mit konkreten Ansprechpersonen und klaren Regelungen für Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktbehandlung,
- Feste Leit- oder Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung und die Gestaltung und Umsetzung von Helmholtz-weiten Leitlinien und Standards,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Fort- und Weiterbildung und Verhinderung von Machtmissbrauch durch Etablierung geeigneter Betreuungsstrukturen,
- Karriereförderung mit Beratungsangeboten, Weiterbildungsmöglichkeiten und
- Mentoring für alle Mitarbeitenden,
- Umsetzung einer inklusiven und diversitätssensiblen Kultur, sowie einer unvoreingenommenen Förderung von Talenten.

Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag der/des Präsident:in eine/n externe/n, erfahrene/n und integre/n Wissenschaftler:in als unabhängige, zentrale Ombudsperson. Diese Person soll keinem Leitungsgremium der Helmholtz-Gemeinschaft oder eines ihrer Forschungszentren angehören. Die Bestellung der zentralen Ombudsperson erfolgt auf vier Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung benennt für den Fall der Verhinderung oder des Anscheins der Befangenheit die/den Sprecher:in des Netzwerks der Ombudspersonen als Vertretung der zentralen Ombudsperson.

Die zentrale Ombudsperson wirkt zum einen auf die Einhaltung der Regeln und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis mit der Zielstellung der Mediation hin. Zudem unterstützt und berät sie bei Bedarf die Ombudspersonen der Zentren in Fällen von Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis oder wissenschaftlichem Fehlverhalten.

HELMHOLTZ

Die zentrale Ombudsperson sowie ihre Aufgaben werden an allen Helmholtz-Zentren bekannt gegeben. Sie trägt durch regelmäßigen Austausch mit dem Netzwerk der Ombudspersonen vertrauensvoll zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie berät als neutrale Instanz in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.

Die zentrale Ombudsperson tauscht sich mindestens einmal jährlich mit der/dem Präsident:in und der Mitgliederversammlung aus und berichtet insbesondere über aktuelle und strategische Themen. Dabei stellt sie in anonymisierter Form die Anzahl und Art der Anfragen und bearbeiteten Fälle vor.

Die zentrale Ombudsperson wahrt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vertraulichkeit. Sowohl durch die zentrale Ombudsperson selbst, als auch durch die Beschuldigten kann Befangenheit geltend gemacht werden. Für diesen Fall ist eine Vertretung bestellt.

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung und Einschätzung von Forschenden und deren Ergebnissen erfolgen in erster Linie nach wissenschaftlichen Kriterien.

Qualität und Originalität der Forschung haben als Leistungs- und Bewertungskriterien insbesondere im Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade, Prüfungen, Einstellungen und Berufungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang.

Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen folgende weitere Bewertungskriterien Berücksichtigung finden:

In hohem Maße:

- die Ergebnis- und Erkenntnisoffenheit als grundlegendes Prinzip wissenschaftlicher Forschung,
- das Engagement im Wissens- und Technologietransfer,
- die Berücksichtigung wissenschaftlicher Beiträge und begutachteter Veröffentlichungen im gemeinschaftlichen Kontext mit Bezug zu großen Fragestellungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft,
- die Gewährleistung der dauerhaften, freien (im Sinne von Open Science) und
- barrierefreien Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit veröffentlichter Forschungsergebnisse

und zusätzlich

- Leistungen für die breitere wissenschaftliche Gemeinschaft,
- Engagement für Helmholtz-Gemeinschaft und Helmholtz-Zentren,
- persönliche (gesundheitliche, familiäre und soziale) Faktoren.

Forschungsprozess

Die Helmholtz-Gemeinschaft bekennt sich im Rahmen der von ihr verfolgten langfristigen Forschungsziele des Staates und der Gesellschaft zu wissenschaftlicher Autonomie und Forschungsfreiheit. Dies setzt verantwortungsvolles Handeln der Wissenschaftler:innen voraus. Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird lege artis durchgeführt, einschließlich geeigneter Maßnahmen der Qualitätssicherung und Dokumentation. Dies bezieht sich im Besonderen auf Aspekte und Regeln des Forschungsdesigns, der Forschungsmethoden und Dokumentation, Nachnutzbarkeit, der Veröffentlichungen und des Forschungsdatenmanagements.

Forschungsdesign

Die Identifizierung der Forschungsfragen und Planung eines Vorhabens setzt sorgfältige Recherchen nach bisherigen Forschungsleistungen voraus. Wissenschaftler:innen berücksichtigen Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Verträgen mit Dritten. Sie berücksichtigen Aspekte der Nachhaltigkeit in der Forschungsplanung und vermeiden unnötigen Energie- und Materialverbrauch. Wenn erforderlich, werden Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt. Die Rollen und Verantwortlichkeiten aller an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personen werden klar definiert, Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen werden dokumentiert. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Grundlage für die Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses ist das redliche Verhalten.

Forschungsmethoden und Dokumentation

Wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden werden angewendet. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden werden Qualitätssicherung und Etablierung von Standards besonders gewichtet. Alle für die Forschungsergebnisse relevanten Informationen sind überprüfbar und bewertbar zu dokumentieren. Grundsätzlich werden alle Einzelergebnisse dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht, auch solche, die Forschungshypothesen nicht unterstützen. Abweichungen von diesen Anforderungen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Forschungsergebnisse und Dokumentationen sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Veröffentlichungen, Autorenschaft und Forschungsdatenmanagement

Grundsätzlich sollen alle Forschungsergebnisse für den öffentlich-wissenschaftlichen Diskurs dauerhaft zugänglich und nachnutzbar gemacht werden. Dazu gehören auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen sowie die eingesetzte Software. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Im Einzelfall kann es belegbare Gründe geben, Daten und Informationen nur eingeschränkt zugänglich zu machen (z. B. Vertragsverpflichtungen, Patentanmeldungen). Forschende entscheiden in eigener Verantwortung und nach den Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie, wann und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen. Sie vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse, die ihnen zugrundeliegenden Informationen sowie eingesetzte Forschungssoftware sind nach der aktuell guten Praxis der Langzeitarchivierung in der Einrichtung, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien sicher und zugänglich aufzubewahren. Das betroffene Helmholtz-Zentrum stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung vorhanden ist. Bei Kollaborationen, bei denen gesonderte Vereinbarungen zu Publikationen bestehen, sollen die für die Kollaboration geltenden Regeln für die Veröffentlichung und Archivierung der Daten angewendet werden.

Autor:in ist, wer einen genuinen und nachvollziehbaren wissenschaftlichen Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung der Publikation zu, und sie tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung. Autor:innen wählen das Publikationsorgan hinsichtlich seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld und unter Gewährleistung der freien Nutzbarkeit der Veröffentlichung sorgfältig aus. Sie sorgen dafür, dass veröffentlichte Forschungsbeiträge so gekennzeichnet werden, dass sie von Dritten korrekt zitiert werden können. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig nachgewiesen.

HELMHOLTZ

Die Helmholtz-Gemeinschaft bekennt sich zu den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) im Umgang mit Forschungsdaten, -informationen und -software als Kernpunkt guter wissenschaftlicher Praxis. Sie erkennt die Bedeutung der digitalen Archivierung der Forschungserzeugnisse und strebt eine dauerhafte Nutzbarkeit derselben an.

Verfahren bei Verdachtsfällen

Bei Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis oder wissenschaftliches Fehlverhalten sollen diese Vorwürfe vorrangig durch die Ombudspersonen im jeweiligen Helmholtz-Zentrum nach den dort gültigen Verfahrensregeln verhandelt werden. Die zentrale Ombudsperson kann bei Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Die Ombudspersonen eines Helmholtz-Zentrums oder andere zuständige Stellen können in gut begründeten Fällen entscheiden, ein Prüfverfahren an die zentrale Ombudsperson zu übergeben, sofern die/der Hinweisgebende dieser Vorgehensweise zustimmt. Ein solches Vorgehen ist angemessen oder erforderlich, beispielsweise bei Befangenheit aller Ombudspersonen des Zentrums, Beteiligung mehrerer Helmholtz-Zentren oder Betroffenheit der Leitungsebene des Zentrums. Grundsätzlich beraten sich alle Ombudspersonen unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Die zentrale Ombudsperson kann, ebenso wie das Gremium Ombudsman für die Wissenschaft, grundsätzlich auch auf direktem Wege von Hinweisgebenden, von Vorwürfen Betroffenen oder auch anonym kontaktiert werden. In diesem Fall müssen Hinweisgebende nachvollziehbar erklären, warum der Fall nicht auf der dezentralen Ebene behandelt werden kann. Sofern der vorgetragene Fall nicht den oben angegebenen Kriterien entspricht und keine wesentlichen Gründe dagegensprechen, wird die zentrale Ombudsperson, in Absprache mit der/dem Hinweisgebenden, den Vorgang zur weiteren Klärung auf die Ebene des jeweiligen Helmholtz-Zentrums delegieren. Die formelle Behandlung eines Falls darf nur an einer Stelle angesiedelt sein, also entweder im jeweiligen Helmholtz-Zentrum, auf zentraler Ebene oder beim Gremium Ombudsman für die Wissenschaft.

Dem Schutz der Hinweisgebenden (Informant:innen und Whistleblower:innen) und der von Vorwürfen Betroffenen ist durch Vertraulichkeit und Wahrung der Unschuldsvermutung stets Rechnung zu tragen. Anzeigen von Verdacht auf Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis müssen stets in gutem Glauben erfolgen. Wenn die hinweisgebende Person bekannt ist, muss die untersuchende Stelle den Namen vertraulich behandeln und darf ihn nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergeben. Ausnahmen gelten nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder, wenn die/der

HELMHOLTZ

Beschuldigte sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Auch bei nicht erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten sind Hinweisgebende und zu Unrecht Beschuldigte zu schützen, und es darf ihnen keinerlei Nachteil entstehen.

Grundsätze des Zentralen Verfahrens in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Ebene der Helmholtz Gemeinschaft

Sofern Anzeigen oder verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhalten bei der zentralen Ombudsperson eingehen, werden diese formell geprüft und der Eingang bestätigt.

Die Ombudspersonen eines Helmholtz-Zentrums oder andere zuständige Stellen können in gut begründeten Fällen entscheiden, ein Prüfverfahren an die zentrale Ombudsperson zu übergeben, sofern die/der Hinweisgebende dieser Vorgehensweise zustimmt. Ein solches Vorgehen ist angemessen oder erforderlich, beispielsweise bei Beteiligung mehrerer Helmholtz-Zentren oder bei Befangenheit oder Betroffenheit aller Ombudspersonen oder der Leitungsebene des Zentrums. Die zentrale Ombudsperson befasst sich insbesondere mit den Fällen, in denen mehrere Zentren involviert sind oder die Leitung(en) bzw. die Ombudsperson(en) des/der betreffenden Zentrums/Zentren befangen oder betroffen ist/sind, sofern an dem/den Zentrum/Zentren kein anderer Prozess etabliert ist.

Handelt es sich um einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, prüft zunächst die zentrale Ombudsperson, ggf. unter Hinzuziehung von wissenschaftlicher oder juristischer Kompetenz, den Verdachtsfall. Erst bei Feststellung eines hinreichenden Anfangsverdachts, informiert die zentrale Ombudsperson Hinweisgeber, Beschuldigte, die Leitung des beteiligten Zentrums, soweit diese nicht Gegenstand der Vorwürfe ist, und übermittelt der/dem Präsident:in einen formellen Bericht zur Einsetzung eines zentralen Untersuchungsausschusses. Eine Ablehnung durch den/die Präsident:in bedarf einer besonderen Begründung, die allen Beteiligten mitzuteilen ist. Die/der Präsident:in und alle Beteiligten wahren Vertraulichkeit.

Der vom/von der Präsident:in zu bildende Untersuchungsausschuss soll aus mindestens drei unbefangenen Personen bestehen. Die Mitglieder sollen über fachbezogene Kompetenz verfügen. Ein Mitglied soll Volljurist sein. Jedes betroffene Helmholtz-Zentrum wird durch ein Mitglied seines Wissenschaftlich-Technischen Rats (WTR) oder durch ein Mitglied seines Vorstands im Untersuchungsausschuss vertreten. Die Benennung erfolgt durch das betroffene Zentrum oder die betroffenen Zentren. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen. Hinweisgeber können Befangenheiten der Untersuchungskommission geltend machen. Kann ein designiertes Mitglied wegen Verhinderung, Ablehnung aus wichtigem Grund oder wegen

HELMHOLTZ

des Anscheins der Befangenheit der Berufung in den Untersuchungsausschuss nicht folgen, so wird eine andere Person berufen. Bei Bedarf kann der Untersuchungsausschuss zur Beweiswürdigung externe Sachverständige bzw. Gutachter:innen hinzuziehen. Die zentrale Ombudsperson ist ständiger Gast des Untersuchungsausschusses mit Rede- und Antragsrecht. Der/Die Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft ist nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses. Dem Untersuchungsausschuss sind alle erforderlichen Daten und Dokumente seitens der Mitgliedseinrichtungen zugänglich zu machen.

Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie den/die Hinweisgeber:in an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Betroffene, als auch Hinweisgebende erhalten in jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der Ergebnisse fort. Sowohl durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses selbst, als auch durch die Beschuldigten kann Befangenheit geltend gemacht werden. Für diesen Fall ist eine Vertretung zu bestellen. Eine Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss soll zügig abgewickelt werden und grundsätzlich spätestens nach zwölf Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

Die Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft formuliert in Kooperation mit den Ombudspersonen aller Zentren eine Geschäftsordnung für den zentralen Untersuchungsausschuss, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird.

Allgemeine Regeln zum Abschluss der Verfahren

Wenn die zuständige Ombudsperson keinen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis feststellen konnte, oder wenn ein Konflikt unter Vermittlung der zentralen Ombudsperson einvernehmlich gelöst werden konnte, oder wenn kein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch die zentrale Ombudsperson festgestellt wurde, wird die/der Präsident:in durch die zentrale Ombudsperson nicht informiert.

Wird ein zentraler Untersuchungsausschuss bei wissenschaftlichen Fehlverhalten eingesetzt, erarbeitet er als Teil seines Berichtes einen Vorschlag für weitere Maßnahmen, gegebenenfalls nach Einholen einer Beratung durch das Gremium Ombudsman für die Wissenschaft.

HELMHOLTZ

Gegen die Betroffenen können bei nachweislicher Feststellung von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere folgende Maßnahmen vom zentralen Untersuchungsausschuss empfohlen werden:

- a) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Helmholtz-Zentren, dauerhaft oder für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
- b) Unterlassungsaufforderung, insbesondere die Aufforderung, Veröffentlichungen zurückzuziehen oder zu berichtigen,
- c) schriftliche Rüge.

Stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule bzw. Universität weiter.

Der Untersuchungsausschuss berichtet nach Abschluss des Verfahrens schriftlich an die/den Präsident:in.

Die/der Präsident:in informiert die Vorstände des/der betroffenen Zentrums/Zentren über den Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens und über die empfohlenen Maßnahmen. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist/sind die Leitung(en) des/der jeweiligen betroffenen Zentrums/Zentren zuständig.

Die Leitung(en) des Zentrums/der Zentren berichtet/berichten dem/der Präsidenten:in über die Umsetzung der vom Untersuchungsausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der Abschluss des Verfahrens wird allen am Konflikt Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Hinweisgebende, Beschuldigte und die Leitung(en) des/der betroffenen Zentrums/Zentren erhalten eine unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte erstellte Begründung der Ergebnisse der Untersuchung.

Über eine Mitteilung an Dritte und eine mögliche Veröffentlichung der Beschlüsse entscheidet der/die Präsident:in im Einvernehmen mit den Vorständen des/der betroffenen Zentrums/Zentren sowie unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen Dritter.

